

Stadt Waldershof

Vorhabenbezogene Neuaufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Waldershof“

Festsetzungskatalog

Verfahrensstand Vorentwurf
20.06.2024

In fachlicher Begleitung der Stadt Waldershof erstellt durch:

Enderweit+Partner GmbH 
HOCHBAU · STÄDTEBAU · PROJEKTENTWICKLUNG
MÜHLENSTRASSE 31 · 33607 BIELEFELD · TELEFON: 0521/966620
E-MAIL: STADTPLANUNG@ENDERWEIT.DE · WWW.ENDERWEIT.DE

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

- A _ Zeichnerische Festsetzungen
- B _ Rechtsgrundlagen
- C _ Planzeichen und textliche Festsetzungen
- D _ Festsetzungen gemäß § 81 (2) BayBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB
- Örtliche Bauvorschriften -
- E _ Darstellungen ohne Festsetzungscharakter
- F _ Hinweise
- G _ Vorhaben- und Erschließungsplan

B _ Rechtsgrundlagen

Das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**; BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2021 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist;

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist.

Anmerkungen

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Artikel 81 BayBO in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Artikel 79 BayBO und können entsprechend geahndet werden.

C _ Planzeichen und textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB

Vorhabenfläche
„Nahver-
sorgungs-
zentrum“,
Teilbereich 1

1.1.1 **Vorhabenfläche**

„Nahversorgungszentrum“, Teilbereich 1

Zulässig sind

- a) ein **Lebensmittelmarkt** mit einer maximalen Verkaufsfläche (VKF) von ca. 1.195 m²,
- b) ein **Bäcker** mit einer maximalen Verkaufsfläche von ca. 125 m² und
- c) ein **Getränkemarkt** mit einer maximalen Verkaufsfläche von ca. 550 m².

Vorhabenfläche
„Nahver-
sorgungs-
zentrum“,
Teilbereich 2

1.1.2 **Vorhabenfläche**

„Nahversorgungszentrum“, Teilbereich 2

Zulässig sind

- a) ein **Discountmarkt** mit einer maximalen Verkaufsfläche von ca. 1.100 m² und
- b) ein **Drogeriemarkt** mit einer maximalen Verkaufsfläche von ca. 700 m².

Durch die Vorhabenflächen, Teilbereich 1 und 2, ergibt sich eine Gesamt-Verkaufsfläche von ca. 3.670 m²

Hinweis „Definition Verkaufsfläche“:

Die Verkaufsfläche (VKF) ist der primäre Maßstab zur Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben. Nach aktueller Rechtsprechung, zusammengefasst in der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (BayVkv), sind für die Ermittlung der Verkaufsfläche (in diesem Fall der Verkaufsräume) alle Flächen maßgeblich, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen. Ausgenommen sind Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume (§ 2 (3) BayVkv).

1.2 Zu **Warenanlieferungen und -entladungen** siehe Hinweis F10 „Warenanlieferungen und -entladungen“.

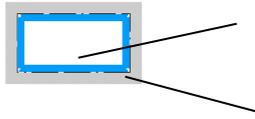
1.3 Zu **Öffnungszeiten** siehe Hinweis F11 „Öffnungszeiten“.

1.4 **Bedingte Festsetzung**

Gemäß § 12 (3a) BauGB i. V. m. § 9 (2) BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB
- GRZ 0,8 **2.1 Grundflächenzahl GRZ**, Obergrenze (§ 19 BauNVO), hier 0,8
- Ausnahme gemäß § 31 (1) BauGB: Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ von 0,8 durch versiegelte Freiflächen kann bis zu einer Gesamt-GRZ von höchstens 0,95 als Ausnahme zugelassen werden.
- OKFF EG z. B. 540,4 m ü.NHN **2.2 Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss** in Meter über Normalhöhennull (ü.NHN DHHN 2016). In Teilbereich 1 beträgt diese 540,4 Meter über Normalhöhennull. In Teilbereich 2 beträgt diese 540,0 Meter über Normalhöhennull.
- GHmin z. B. 546,0 m ü.NHN **2.3 Minimal zulässige absolute Gebäudehöhe** (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO): In Teilbereich 1 beträgt die minimal zulässige Gebäudehöhe für Hauptbaukörper 546,00 Meter über Normalhöhennull (ü.NHN DHHN2016). In Teilbereich 2 beträgt die minimal zulässige Gebäudehöhe für Hauptbaukörper 544,9 Meter über Normalhöhennull (ü.NHN DHHN2016). Als oberer Abschluss gilt jeweils die Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit dem obersten Abschluss der Wand (Attika).
- GHmax z. B. 548,0 m ü.NHN **2.4 Maximal zulässige absolute Gebäudehöhe** (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO): In Teilbereich 1 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe für Hauptbaukörper 548,00 Meter über Normalhöhennull (ü.NHN DHHN2016). In Teilbereich 2 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe für Hauptbaukörper 546,5 Meter über Normalhöhennull (ü.NHN DHHN2016). Als oberer Abschluss gilt jeweils die Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit dem obersten Abschluss der Wand (Attika).
- 2.5** Als **Ausnahme** gemäß § 31 (1) BauGB kann die in der Plankarte jeweils festgesetzte maximale absolute Gebäudehöhe in Meter über NHN durch Dachaufbauten für z. B. Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle um bis zu 3 m überschritten werden.
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- a **3.1 Abweichende Bauweise** gemäß § 22 (4) BauNVO:
- Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass die Länge von Gebäuden mehr als 50 m betragen darf.

3.2 **Überbaubare Grundstücksfläche** gemäß § 23 BauNVO



Durch Baugrenzen umgrenzte, bebaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. **Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen**

gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB



4.1 **Fläche für die verkehrliche Erschließung (VE), inklusive Stellplätze, Anlieferung und deren Zufahrten, sowie für Nebenanlagen**

5. **Verkehrsflächen**

gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB



5.1 **Straßenbegrenzungslinie**, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



5.2 **Straßenverkehrsfläche, öffentlich**



5.3 **Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten**

In den gekennzeichneten Bereichen sind zu den Baugrundstücken jegliche Ein- und Ausfahrten unzulässig.



5.4 **Ein- und Ausfahrten**

6. **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien**

gemäß § 9 (1) Nr. 23b BauGB

6.1 **Dachkonstruktionen von Hauptgebäuden** sind technisch und statisch so herzurichten, dass die Voraussetzungen für die Überdeckung von mindestens 70 % der Fläche mit Solaranlagen / PV-Modulen gegeben ist.

7. **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.1 **Für Straßenraumbelichtungen und für die Beleuchtung von privaten Stellplatzanlagen** sind nur Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 1.800 Kelvin (dies entspricht Wellenlängen über 590 Nanometer) zulässig. Eine Lichtstreuung nach oben ist bei Stellplatzanlagen und Straßenraumbelichtungen zu unterbinden (siehe auch Hinweis F8).

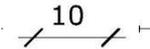
8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen



8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Waldershof“ (§ 9 (7) BauGB)



8.2 Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans



8.3 Maßangaben in Meter, z. B. 10,0 m



8.4 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).

D _ Festsetzungen gemäß Artikel 81 BayBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB, - Örtliche Bauvorschriften -

1. **Gestaltung baulicher Anlagen**

FD 0-5°

1.1 **Dachform und -Neigung**

Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5°.

1.2 **Solaranlagen / PV-Module**

Solaranlagen / PV-Module, deren maximale Aufstellhöhe an deren Oberkante 0,5 m überschreitet, sind mindestens 1,5 m von der Gebäudeaußenkante nach innen versetzt aufzustellen. Aufgestellte Anlagen, deren Oberkante höher als 1,5 m ist, sind unzulässig.

2. **Werbeanlagen**

2.1 Grundsätzlich gilt, dass Werbeanlagen **nur an der Stätte der Leistung** zulässig sind. Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung sind unzulässig.

2.2 Im Hinblick auf den **Anbringungsort an Gebäuden** sind Werbeanlagen nur bis zur Oberkante Außenwand und hier nur direkt auf der Außenwand, d. h. nicht auskragend zulässig.

2.3 Als **freistehende Werbeanlage** ist im Einfahrtsbereich der Marktredwitzer Straße ein freistehender Pylon zulässig (Konkretisierung der Lage, Abmessung und Ausführung erfolgt zum Entwurf). Grundsätzlich sind Belange der Verkehrssicherung zu berücksichtigen (z. B. keine Sichtbeeinträchtigung im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich).

2.4 Bei der **Farbwahl und Beleuchtung** der Werbeanlagen ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben unzulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sowie Werbeanlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind ebenfalls unzulässig.

2.5 Sonstige Werbeanlagen sind zunächst grundsätzlich unzulässig und bedürfen einer Abstimmung und entsprechender Regelungen mit der Stadt Waldershof.

Hinweise zu diesen örtlichen Bauvorschriften:

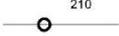
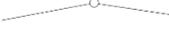
Grundsätzlich ist aufgrund der vorhabenbezogenen Planung festzustellen, dass die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die der Werbeanlagen zeichnerisch im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegt ist. Sofern aus Sicht der Stadt Waldershof vertiefende Regelungen für erforderlich gehalten werden, erfolgen diese im Durchführungsvertrag.

In Zweifelsfällen bei Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften richten sich nach Art. 63 BayBO. Sie können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des Art. 79 BayBO und können entsprechend geahndet werden.

E _ Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- 
- Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
- 
- Grenzpunkt und Flurstücksgrenze
- Kartengrundlage, Einmessungen und Detaillierungen:
- Katastergrundlage: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung I.D.OPf. - November 2023
 - Bestands Höhenpunkte mit Angabe in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN2016); Quelle: W.S. Gewerbebau GmbH, Dezember 2023
- 
- Geplanter Abriss Bestandsgebäude
- 
- Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen
- 

F _ Hinweise

Vorbehaltlich einer Berücksichtigung in der weiteren Projektentwicklung wird grundsätzlich auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

1. Bodendenkmale

Art. 8 (1) Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayDSchG):

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Altlasten

Unabhängig von der zur allgemeinen Information eingetragenen Altlastenfläche besteht im gesamten Plangebiet nach Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffe in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

3. Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

4. Baufeldräumung

In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Der Abriss von Gebäuden ist vorzugsweise im Herbst (Oktober) vorzunehmen, wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Andernfalls ist kurz vorher eine Nutzung durch Arten auszuschließen.

5. Gelände- und Gebäudeabwicklungen

Aufgrund der im Geltungsbereich vorliegenden Höhenentwicklungen ist zu Wahrung des Straßen- und Ortsbilds zu beachten, dass zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Verkehrsflächen die Höhen baulicher Anlagen, alte und neue Geländehöhen sowie sonstige bauliche Maßnahmen zum Höhenausgleich aufeinander abgestimmt werden. Die relevanten Gelände- und Gebäudeabwicklungen sind um Bauantrag in geeigneter Weise darzulegen. Es wird empfohlen, die gewählten Lösungsansätze frühzeitig mit der Stadt abzustimmen.

6. Niederschlagswasser

Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen wird eine Sockelhöhe von 0,2-0,5 m empfohlen. Oberflächenabflüsse sollen nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können.

Oberflächenwasser, das z.B. durch versiegelte Flächen gesammelt wird oder aus sonstigen Gründen konzentriert anfällt, darf zum Schutz vor Schäden nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses nicht in der Entwässerungsplanung ausdrücklich vorgesehen ist. Zudem ist der natürliche Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser, der über verschiedene Grundstücke hinweg erfolgt, nicht durch z.B. ein Aufhöhen des Baugrundstücks zu unterbrechen.

7. Ökologische Belange und Artenschutz / Außenbeleuchtung

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen. Stichworte sind Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Baustoffe und Energietechniken oder naturnahe Umfeldgestaltung mit im Wesentlichen standortheimischen und kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen, die extensive Begrünung von statisch geeigneten Flachdächern sowie Fassadenbegrünungen.

Marktgängige Leuchtmittel für eine umweltschonende Außenbeleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumniederdrucklampen und LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von bis zu maximal 3.000 Kelvin. Als Ausnahme können auch andere Lampen und Leuchten zugelassen werden, wenn sie eine vergleichbare Wirkung auf Insekten aufweisen wie Natriumdampflampen oder LEDs. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (Stichwort „Lichtverschmutzung“).

8. Auslage von DIN-Normen

Wird zum Entwurf ergänzt.

9. Beleuchtung:

Marktgängige Leuchtmittel für eine umweltschonende Beleuchtung sind zurzeit insbesondere Natriumniederdrucklampen und LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von bis zu maximal 3.000 Kelvin. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (Stichwort „Lichtverschmutzung“).

10. Warenlieferungen und -entladungen:

Warenlieferungen und -entladungen sowie vergleichbare Vorgänge sind zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) und ganztägig an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Ausgeschlossen von dieser Bedingung ist die Anlieferung des Bäckers an Sonn- und Feiertagen.

11. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten der Märkte sind auf 7:00 bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

G _ Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ist auf einer gesonderten Plankarte abgebildet.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in der Sitzung vom gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Waldershof“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in der Sitzung vom die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Waldershof wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

7. Die Stadt Waldershof hat mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Waldershof vom den Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Waldershof, den

.....

(Siegel)

Erste Bürgermeisterin Margit Bayer

8. Das Landratsamt Tirschenreuth hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom , AZ gemäß § 10 (2) BauGB genehmigt.

Tirschenreuth, den

.....

(Siegel Genehmigungsbehörde)

9. Ausgefertigt

Stadt Waldershof, den

.....

(Siegel)

Erste Bürgermeisterin Margit Bayer

10. Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 (3) BauGB/ Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 (3) S. 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Waldershof, den

.....

(Siegel)

Erste Bürgermeisterin Margit Bayer